



GZ: ABT13-318623/2024-29

Graz, am 21.08.2026

Ggst.: Magistrat Graz, Sortieranlage, Saubermacher Dienstleistungs
AG, 8020 Graz, Puchstraße 41, Gst. Nr. 1738, 1739/1, 1904/1,
1905/5 KG 63105 Gries, Aufstellung und Betrieb eines mobilen
Aktenshredders, Antrag gem. § 37 Abs. 3 Z 3 AWG v.
19.09.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 23.09.2024 suchte die Saubermacher Dienstleistungs AG (nunmehr: Saubermacher Österreich GmbH) um die Genehmigung für die Aufstellung und den Betrieb eines mobil ausgeführten und elektrisch betriebenen Aktenshredders gemäß den beiliegenden Unterlagen auf dem Betriebsstandort 8020 Graz, Puchstraße 41 an.

Dem Antrag angeschlossen waren als Einreichunterlagen der Technische Bericht der IUT vom 08.08.2024, ein Grundbuchsatz, die Konformitätserklärung der Holzmann Fahrzeugbau GmbH vom 31.10.2018, das schalltechnische Gutachten der Vatter & Partner ZT GmbH vom 16.07.2024 und der Einreichplan (Lageplan) der IUT vom 08.08.2024.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz zur Einsicht auf.

Um telefonische Voranmeldung zur Einsicht in das Projekt wird ersucht (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 27.08.2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch
(elektronisch gefertigt)